



---

**Richtlinie**  
**über die Verleihung eines Inklusionspreises**  
**im Landkreis Kelheim**

Der Kreisausschuss des Landkreises Kelheim beschließt im Einvernehmen mit den Raiffeisenbanken im Landkreis Kelheim in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Richtlinie:

**§ 1**

**Stiftung eines Inklusionspreises**

1. Der Landkreis Kelheim und die Raiffeisenbanken im Landkreis Kelheim verleihen alle 2 Jahre, beginnend ab dem Jahr 2019, einen Inklusionspreis. Außerordentlich wird der Inklusionspreis erstmalig im Jahr 2018 verliehen. Der Preis kann unter ein bestimmtes Motto gemäß den verschiedenen Bereichen der Inklusionspolitik gestellt werden (z.B. Kultur, Arbeitsmarkt, Bildung, Teilhabe, Wohnen...).
2. Die Verleihung des Inklusionspreises ist mit der Überreichung eines Geldpreises verbunden. Die Mittel hierfür betragen insgesamt 1.000 €. Sie werden von den Raiffeisenbanken im Landkreis Kelheim zur Verfügung gestellt.

**§ 2**

**Ziel des Preises**

Das Ziel der Preisvergabe ist die Förderung der Inklusion im Sinne einer umfassenden Teilhabe bei gegenseitiger Akzeptanz aller Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Kelheim.

Durch den Förderpreis soll das Bemühen um gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft gewürdigt werden.

### § 3

#### **Preisträgerinnen und Preisträger**

Der Preis kann verliehen werden an

- Privatpersonen und an
- Vereine, Verbände, Institutionen, Initiativen und juristische Personen,

die im Bereich der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Kelheim herausragendes Engagement bewiesen haben.

### § 4

#### **Leistungen, für die der Preis vergeben wird**

1. Der Preis wird in Anerkennung und Würdigung des Engagements von Personen und Organisationen vergeben, die sich um die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung eintreten.
2. Bei der Bewertung der Vorschläge finden insbesondere die folgenden inklusionsspezifischen Kriterien Anwendung:
  - Gesellschaftliche Teilhabe
  - Bildung
  - Nachhaltigkeit
  - Wohnen
  - Arbeit

### § 5

#### **Vorschlagsrecht**

Jeder Bürger des Landkreises Kelheim ist berechtigt, Vorschläge beim Landkreis Kelheim einzubringen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

### § 6

#### **Vergabegremium**

1. Der Kreisausschuss bestellt für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistags ein Gremium zur Prüfung der Vorschläge und zur Entscheidung über den Preisträger.

2. Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Landrat des Landkreises Kelheim,
- b) dem/der Kreisverbandsvorsitzenden der Raiffeisenbanken im Landkreis Kelheim,
- c) dem/der Behindertenbeauftragten des Landkreises Kelheim,
- d) dem/der Fraktionssprecher/-in oder einem/einer Vertreter/-in aus den jeweiligen Fraktionen im Kreistag des Landkreises Kelheim,
- e) eines/r Mitarbeiter/-in der Koordinationsstelle Inklusion,
- f) den Leiter/-innen der drei Themengruppen gemäß Aktionsplan (in den Themengruppen sind auch Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen vertreten; somit ist sichergestellt, dass deren Expertise im Gremium vertreten ist).

3. Das Gremium entscheidet über den Preisträger mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7**

### **Form der Verleihung**

Die Preisverleihung erfolgt durch den Landrat des Landkreises Kelheim. Sie findet in einem feierlichen Rahmen statt.

## **§ 8**

### **Rechtsweg**

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung im Kreisausschuss in Kraft.

Kelheim, den 23.04.2018  
Landratsamt Kelheim

  
Martin Neumeyer  
Landrat